

Gesetzesentwurf

Der Abgeordneten Noah Rechtens und Martin Steiner der Liberal-Demokratischen Fraktion

GESETZESENTWURF ZUR FLEXIBILISIERUNG DER WOCHENARBEITSZEITEN

A. Problem und Ziel

Momentan sind die Wochenarbeitszeiten fix und ohne Möglichkeiten zur Flexibilisierung festgeschrieben. Dieser Umstand ist der industriellen Vergangenheit Deutschlands und den fixen Regelungen des Staates zur Regulierung der Industriearbeit zu verdanken. Das ist jedoch keineswegs passend für moderne Berufe, die einen immer größeren Teil der Wirtschaftsleistung und auch der Arbeitsplätze ausmachen. Dass dort Änderungen und auch Flexibilisierungen stattgefunden haben, erweist sich beispielsweise an dem immer verbreiteteren Konzept des „Home-Office“. Um die Arbeitszeiten der modernen Gesellschaft anzupassen und das Arbeitszeitgesetz zu liberalisieren, schlagen wir diesen Gesetzesentwurf vor.

B. Lösung

Durch diesen Gesetzesentwurf wird den Menschen die Freiheit gegeben, bei Einhaltung wichtiger Standards zur Sicherung der Gesundheit, ihren Arbeitsalltag und den Ablauf ihrer Woche freier zu gestalten. Somit werden die Bürger weniger bevormundet und erhalten die Möglichkeit, selbstständiger über ihre Freizeit zu verfügen. Konkret wird dafür eine Änderung primär am Arbeitszeitgesetz eingeführt, die es den Bürgern ermöglicht, eine bestimmte maximale Arbeitszeit beziehungsweise ihre respektive Arbeitszeit flexibel und selbstständig in Absprache mit dem Arbeitgeber einzuteilen.

C. Alternativen

Eine alternative Möglichkeit, die zwar eine gewisse Flexibilisierung und Liberalisierung der Arbeitszeit gewährleisten könnte, wenn auch nicht in dem angestrebten Rahmen, wäre die Einführung eines

flexiblen Arbeitszeitrahmens pro Tag (z.B. zwischen 6 und 10 Stunden).

D. Erfüllungsaufwand/Weitere Kosten

1. Erstellung und Anpassung von Vorschriften etc.: circa 7,5 Millionen Euro einmalig
2. Anpassung der Arbeitsaufsichtsbehörden und der Gewerbeaufsichtsämter an die neue Regelung: 10 Millionen Euro einmalig
3. Durchführung neuer Kontrollen und Berichterstattung durch die verantwortlichen Ämter: 50 Millionen Euro jährlich
4. Überwachung und Beratung im Bereich Gesundheitsschutz: 5 Millionen Euro jährlich
5. Beratung und Aufklärung der Unternehmen und Arbeitnehmer durch die Arbeitsagenturen: etwa 7 Millionen Euro jährlich

Die Kosten belaufen sich insgesamt auf schätzungsweise auf 17,5 Millionen Euro einmalig und laufende Kosten von 57 Millionen Euro jährlich.

E. Maßnahmen zur Gegenfinanzierung

1. Effizienzsteigerungen im öffentlichen Sektor durch die Optimierung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen in den Aufsichts- und Gesundheitsbehörden: Einsparungen von etwa 10-15 Millionen Euro jährlich
2. Anpassungen von Abgaben und Gebühren bei der Erstellung von Arbeitszeitmodellen und/oder der Zertifizierung der neuen Arbeitszeitregelungen: Einsparungen/Gewinne von etwa 20-25 Millionen Euro jährlich
3. Nutzung von EU-Fördermitteln oder öffentlichen Förderprogrammen im Bereich Arbeitsmarkt, Digitalisierung und Gesundheit: Einnahmen von bis zu 10 Millionen Euro einmalig
4. Langfristige Einsparungen durch präventive Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit im Rahmen der Arbeitszeitflexibilisierung: etwa 5-10 Millionen Euro jährlich

Deutscher Bundestag

Noah Rechtens

Mitglied des Deutschen Bundestages

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang von Schäuble
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 12. Februar 2025

Sehr geehrte Herr Präsident,

hiermit übersenden ich und Martin Steiner sowie die Liberal-Demokratische Fraktion Ihnen den

GESETZESENTWURF ZUR FLEXIBILISIERUNG DER WOCHENARBEITSZEITEN

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Hochachtungsvoll,

Noah Rechtens, Martin Steiner und die Liberal-Demokratische Fraktion

Entwurf „GESETZ ZUR FLEXIBILISIERUNG DER WOCHENARBEITSZEITEN“

vom 12. Februar 2025

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Flexibilisierung der Wochenarbeitszeiten (GzFdW)

§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Gesetz regelt die Anpassung der Arbeitszeitregelungen im deutschen Arbeitszeitgesetz (ArbZG), insbesondere die Flexibilisierung der Wochenarbeitszeiten.

(2) Es wird im Wesentlichen eine maximale Wochenarbeitszeit von 40 bzw. 48 Stunden festgelegt, ohne dabei zu bestimmen, wie diese Stunden über die einzelnen Tage verteilt werden. Die Verteilung der Arbeitszeit wird den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen, wobei die Höchstgrenzen der Wochenarbeitszeit eingehalten werden müssen.

§ 2

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, eine flexible Arbeitszeitgestaltung zu ermöglichen, die sowohl die Bedürfnisse der Arbeitnehmer nach Work-Life-Balance als auch die Anforderungen der Arbeitgeber berücksichtigt, um die Wettbewerbsfähigkeit und Flexibilität der deutschen Wirtschaft zu erhöhen.

Artikel 2

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 2340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
»Die Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf im Durchschnitt 8 Stunden pro Tag und 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten.«
2. Der § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Verteilung der Arbeitszeit über die Woche erfolgt flexibel nach den Bedürfnissen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, unter der Voraussetzung, dass die Höchstgrenzen nicht überschritten werden.«

3. Der § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert :

»Die Arbeitszeit muss so gestaltet werden, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird, insbesondere durch eine zu hohe wöchentliche Arbeitszeit oder unzureichende Erholungszeiten.«

4. Einfügung von Absatz 4 in § 7 Arbeitszeitkonten :

»Unternehmen können mit Arbeitnehmern Vereinbarungen über Arbeitszeitkonten treffen, die es ermöglichen, die Arbeitszeit über mehrere Wochen zu verteilen, solange die wöchentliche Höchstgrenze von 48 Stunden eingehalten wird.«

5. Einfügung von Absatz 5 in § 7 Arbeitszeitkonten:

»Arbeitszeitkonten müssen innerhalb eines festgelegten Zeitraums ausgeglichen werden.«

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Flexibilisierung der Wochenarbeitszeiten verfolgt das Ziel, den Arbeitsmarkt in Deutschland weiter zu modernisieren und an die sich verändernden Bedürfnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern anzupassen. Insbesondere soll eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben erreicht werden, ohne die Schutzrechte der Arbeitnehmer zu gefährden. Gleichzeitig soll die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch flexiblere Arbeitszeitregelungen gestärkt werden. Die Regelungen tragen dazu bei, den Unternehmen und den Arbeitnehmern größere Handlungsspielräume zu bieten und gleichzeitig die Gesundheit der Arbeitnehmer zu wahren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Wesentlichen sieht der vorliegende Entwurf eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in dem Sinne vor, dass eine flexibel umzusetzende Wochenarbeitszeit von 40 beziehungsweise 48 Stunden eingeführt wird, ohne die Arbeitnehmer zusätzlicher Belastung auszusetzen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für dieses Gesetz liegt beim Bund gemäß den Artikeln 72, 73 und 74 des Grundgesetzes. Artikel 74 Absatz 1 Nr. 12 GG gibt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf Arbeitszeitregelungen, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

A. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes zur Flexibilisierung der Wochenarbeitszeiten. Es wird eine umfassende Anpassung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vorgenommen, um eine flexible und den modernen Anforderungen der Arbeitswelt gerecht werdende Arbeitszeitregelung zu ermöglichen. Ziel ist es, die Verteilung der Arbeitszeit den individuellen Bedürfnissen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzupassen, ohne die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen zu überschreiten.

Zu Paragraph 1

Paragraph 1 legt den allgemeinen Rahmen für die Flexibilisierung der Arbeitszeit fest, wobei die Wochenarbeitszeit maximal 40 Stunden für die Standardarbeitszeit und 48 Stunden für Sonderregelungen betragen darf. Die genaue Verteilung der Arbeitszeit bleibt den Parteien überlassen.

Zu Paragraph 2

Paragraph 1 benennt das Ziel dieses Gesetzes, nämlich die Flexibilisierung der Arbeitszeiten aus Gründen der Effizienz, individuellen Freiheit und der Anpassung an moderne Umstände.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Änderungen des bestehenden Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Die Änderungen betreffen insbesondere die Verteilung der Arbeitszeit und die Einführung flexibler Arbeitszeitmodelle, die auf die individuellen Erfordernisse der Arbeitswelt eingehen. Es wird eine maximale Wochenarbeitszeit festgelegt, während die Verteilung auf die einzelnen Tage den Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen wird.

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrifft die Änderung des § 3 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes. Die bisherige Regelung zur täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeit wird durch eine flexiblere Formulierung ersetzt, die es erlaubt, die Arbeitszeit innerhalb der festgelegten wöchentlichen Höchstgrenzen flexibel zu verteilen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 betrifft die Änderung von § 3 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes. Die Verteilung der Arbeitszeit über die Woche wird flexibler gestaltet, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam eine Vereinbarung treffen können, solange die Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 betrifft die Änderung des § 6 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes. Es wird klargestellt, dass die Arbeitszeitgestaltung nicht nur im Hinblick auf die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten, sondern auch im Hinblick auf die Gesundheit der Arbeitnehmer berücksichtigt werden muss.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bezieht sich auf die Einführung eines neuen Absatzes in § 7 des Arbeitszeitgesetzes, der es Unternehmen ermöglicht, mit ihren Arbeitnehmern Vereinbarungen über Arbeitszeitkonten zu treffen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 betrifft die Regelung des Ausgleichs von Arbeitszeitkonten. Der neue Absatz 5 in § 7 stellt sicher, dass alle auf einem Arbeitszeitkonto angesammelten Stunden innerhalb eines festgelegten Zeitraums ausgeglichen werden müssen.

Zu Artikel 3

Der Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.